



Heizung ersetzen



Immer mehr Menschen setzen bei der Wahl des Heizungssystems auf erneuerbare und einheimische Energie aus Holz, Sonne, Erde, Wasser oder Luft. Sie sparen damit langfristig Geld und machen sich unabhängig vom Öl- oder Gaspreis und den CO₂-Abgaben – und Sie leisten gemeinsam einen unverzichtbaren Beitrag für den Klimaschutz. Denn: Heizungen verursachen ca. 40% der CO₂-Emissionen in der Schweiz.

Steht bei Ihnen ein Heizungsersatz an? Dann setzen Sie jetzt auf eine zukunftsfähige Technologie. Das Förderprogramm des Kantons unterstützt die Installation von Wärmepumpen oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Andere Heizungen wie zum Beispiel Holzfeuerungen werden von Drittprogrammen finanziell unterstützt. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf [starte!](#) oder eine Impulsberatung unter [erneuerbarheizen.ch](#) und finden Sie die Technologie, die zu Ihrem Haus passt.

Wichtig: Wenn Sie einen Heizungsersatz ins Auge fassen, dann lohnt es sich häufig, vorgängig auch die Gebäudehülle zu modernisieren, da so die benötigte Heizleistung für die neue Heizung reduziert und somit Geld gespart werden kann. Für diesen Fall starten Sie am besten mit einem [GEAK Plus](#) oder einer Gebäudeanalyse nach [Pflichtenheft](#) des BFE.

Wärmepumpen

Wie gehen Sie am besten vor?

- 1 Information und Beratung für Entscheidungsfindung**
 Wissen Sie nicht wo anfangen? Informieren Sie sich kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schreiben Sie uns unter energiefoerderung@bd.zh.ch.
 Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf starte! oder eine Impulsberatung unter erneuerbarheizen.ch.
- 2 Förderantrag einreichen, danach Beginn der Bautätigkeit**
 Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Installationsbeginn der Wärmepumpe bzw. vor Bohrstart der Erdsonde alle benötigten Unterlagen einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (autom. generiertes Mail von der Gesuchseingabepattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
 Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- 3 Abschlussdokumente und Auszahlung Fördergelder**
 Reichen Sie nach Installation Ihrer neuen Wärmepumpe das Abschlussformular mit den benötigten Dokumenten ein. Der Abschluss wird bearbeitet, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Fördermittel

bei Wärme aus Erdreich, Oberflächen- und Grundwasser

$\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 11'000.-
$> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 11'000.- + 180.-/zusätzlicher kW_{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation	
Wärmeverteilsystem	CHF 1'600.- + 40.-/ kW_{th}

bei Wärme aus Luft

$\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 5'000.-
$> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 5'000.- + 60.-/zusätzlicher kW_{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation	
Wärmeverteilsystem	CHF 1'600.- + 40.-/ kW_{th}

Bei Inverter-Wärmepumpen wird die maximale Leistung bei den Normmesspunkten beigezogen. Die Leistungsabgrenzung für die Beitragsbemessungsbereiche und für das Beibringen eines WPSM-Anlagenzertifikats wird aufgrund der installierten Leistung in Abhängigkeit der bisherigen Energiebezugsfläche ermittelt.

Gleichzeitige Bewerbung für verschiedene Förderprogramme

Die Kombination mit Massnahmen aus kommunalen Förderprogrammen ist möglich. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern bei Gesamtmodernisierungen oder anderen Programmen (z. B. [Stiftung Klik](#), Energie Zukunft Schweiz AG, myclimate, CO₂-Zielvereinbarungen mit dem Bund).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Einreichung der Dokumente erfolgt über [das Gebäudeprogramm](#). Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

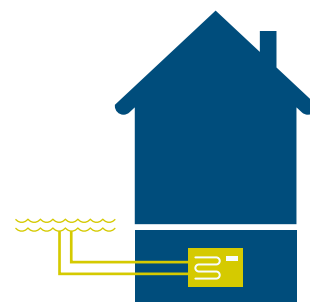
Vor Baubeginn einzureichende Dokumente

- Fotos der bestehenden Heizungsanlage und Foto des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche (EBF_{alt}).
- Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM) oder in der Schweiz gültiges nationales bzw. internationales Wärmepumpen-Gütesiegel und ein von einer Fachperson einer Fachunternehmung unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#).
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation, allfälligem Wärmeverteilsystem und Investitionszusammenstellung.
- **Für Erdwärmesonden:** Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen.
- **Für Gewässer-Wärmepumpen:** Kopie der wasserrechtlichen Konzessionion.



Nach Abschluss der Bautätigkeit einzureichende Dokumente

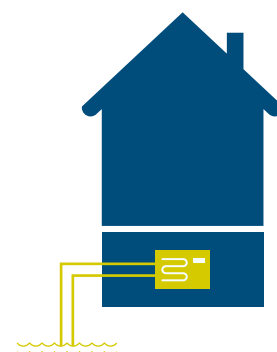
- Rechnungen für die Heizungsanlage.
- Bei Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: Fotos und Rechnung der Wärmeverteilung.
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ Anlagezertifikat Wärmepumpen-System Modul (WPSM) und für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$ Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe (Prüfbedingung jeweils bei Sole/Wasser B0/W35; Wasser/Wasser W10/W35; Luft/Wasser A-7/W35).
- **Für Gewässer-Wärmepumpen:** Inbetriebnahmebericht Wasserfassung.



Bedingungen für eine Förderung

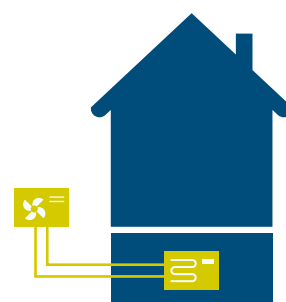
Allgemein

- Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes. Bei Netzen kann die Zentrale auch in einem Neubau stehen.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Bei Anlagen mit Wärmenetz wird die alte Kesselleistung gefördert. Ist kein Wärmenetz vorhanden, wird die Leistung der neu installierten Anlage gefördert.
- Ab $100 \text{ kW}_{\text{th}}$: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Anlagezertifikat Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis $15 \text{ kW}_{\text{th}}$ [B0/W35 bzw. W10/W35]). Leistungsgarantie von EnergieSchweiz (falls kein WPSM).
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.



Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{alt}) der neuen Heizungsanlage bemessen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $2'000 \text{ m}^2$ EBF einer Heizungsanlage mit $120 \text{ kW}_{\text{th}}$ Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 \text{ m}^2 \cdot 50 \text{ W}_{\text{th}}/\text{m}^2 = 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen an die entsprechenden energetischen Massnahmen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 300'000.- werden individuelle Fördersätze festgelegt.
- Förderbeiträge unter CHF 2'000.- werden nicht ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.



Anschluss an ein Wärmernetz

Wie gehen Sie am besten vor?

- 1 Information und Beratung für Entscheidungsfindung**
 Wissen Sie nicht wo anfangen? Informieren Sie sich kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schreiben Sie uns unter energiefoerderung@bd.zh.ch.
 Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf [startel!](http://startel.ch) oder eine Impulsberatung unter erneuerbarheizen.ch.
- 2 Förderantrag einreichen, danach Beginn der Bautätigkeit**
 Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Installationsbeginn des Wärmernetzanschlusses alle benötigten Unterlagen einreichen.
 Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (autom. generiertes Mail von der Gesuchseingabeplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
 Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- 3 Abschlussdokumente und Auszahlung Fördergelder**
 Reichen Sie nach Installation des Wärmernetzanschlusses das Abschlussformular mit den benötigten Dokumenten ein. Der Abschluss wird bearbeitet, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Fördermittel

$\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 8'000.-
$> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 8'000.- + 20.-/zusätzlicher kW_{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	CHF 1'600.- + 40.-/kW_{th}

Gleichzeitige Bewerbung für verschiedene Förderprogramme

Die Kombination mit Massnahmen aus kommunalen Förderprogrammen ist möglich.
 Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern bei Gesamtmodernisierungen oder anderen Programmen (z. B. [Stiftung Klik](#), Energie Zukunft Schweiz AG, myclimate, CO₂-Zielvereinbarungen mit dem Bund), sofern nicht die Monitoringstandardmethode gemäss Anhang 3a der Eidg. CO₂-Verordnung zur Anwendung kommt.

Anschlüsse an Wärmernetze, welche Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen beziehen, sind aufgrund der Branchenvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt nicht förderberechtigt.

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Einreichung der Dokumente erfolgt über [das Gebäudeprogramm](#). Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Vor Baubeginn einzureichende Dokumente

- Fotos der bestehenden Heizungsanlage und Foto des Typenschilds mit Leistung und Baujahr.
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche (EBF_{alt}).
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr, inkl. allfälligem Wärmeverteilsystem.
- Anteil der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt (Angaben des Wärmenetzbetreibers).
- Anteil der gelieferten Wärme, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung zu erfüllen (Angaben des Wärmenetzbetreibers).

Nach Abschluss der Bautätigkeit einzureichende Dokumente

- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares.
- Bei Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: Fotos und Rechnung der Wärmeverteilung.

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Die bezogene Wärme darf aus max. 30% fossiler Energien stammen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung der Übergabestation pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{alt}) der neuen Anlage bemessen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2'000 m² EBF und einer Nennleistung von 120 kW_{th} vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2'000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen an die entsprechenden energetischen Massnahmen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 300'000.- werden individuelle Fördersätze festgelegt.
- Förderbeiträge unter CHF 2'000.- werden nicht ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

